

TENNIS-CLUB KOTTENFORST e.V.

JUGENDORDNUNG

Neufassung vom 09.02.2007

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Tennisjugend im Tennis-Club Kottenforst e.V. in Swisttal-Buschhoven sind alle Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter .

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tennisjugend ist Träger der freien Jugendpflege im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (2) Aufgaben der Tennisjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
 - Förderung des Leistungs- und Breitensports als Teil der Jugendarbeit,
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
 - Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
 - Pflege der internationalen Verständigung.
- (3) Die Tennisjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die Tennisjugend bestimmt über die Verwendung der ihr nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie sonstigen zufließenden Mittel. Die von den Mitgliedern der Tennisjugend gezahlten Beiträge fallen nicht unter diese Verfügungsgewalt.
- (4) Die Verwaltung der Mittel liegt bei der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister des Vereins. Die Prüfung wird durch die gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer des Vereins vorgenommen.

§ 3

Organe

Organe der Tennisjugend sind:

- a) Die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 **Vereinsjugendversammlung**

- (1) Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Tennisjugend. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Tennisjugend.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses,
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zu dieser wird jedes Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge eingeladen.
- (4) Auf Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern der Tennisjugend oder aufgrund eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche stattfinden. Für die Einberufung gilt Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.
- (5) Die Vereinsjugendversammlung ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Tennisjugend. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern und nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 **Vereinsjugendausschuss**

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - a) einer Jugendsprecherin und einem Jugendsprecher als Vorstand,
 - b) einer/einem Jugendvertreter(in) als gleichberechtigter Vertreter(in) des Vorstandes,
 - c) der Jugendwartin / dem Jugendwart als Beisitzer(in).
- (2) Der Vorstand des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Tennisjugend und hat das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins beratend teilzunehmen. Bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit und der Platz- und Spielordnung hat er Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden durch die Vereinsjugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jede(r) Jugendliche des Vereins wählbar. Der Vorstand des Vereinsjugendausschusses und seine Vertreterin / sein Vertreter müssen zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins und der Vereinsjugendversammlung gegenüber verantwortlich.

- (6) Der Vereinsjugendausschuss bemüht sich um eine den Interessen des Vereins und seiner Tennisjugend dienende Zusammenarbeit. Wichtige Angelegenheiten sollen gemeinsam mit dem Vereinsvorstand beraten werden.
- (7) Streitfragen in Jugendsachen zwischen dem Vorstand des Vereinsjugendausschusses und der Jugendwartin / dem Jugendwart werden vom Vorstand des Vereins und dem Vereinsjugendausschuss mit Zweidrittelmehrheit gemeinsam entschieden.

§ 6

Sitzungen des Vereinsjugendausschusses

- (1) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dessen Vorstand eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Über Sitzungen von Vereinsjugendausschuss und Vereinsjugendversammlung sind Protokolle zu führen. Sie sind von den Sitzungsleitern bzw. Versammlungsleitern und ggf. von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorstand des Vereins zuzuleiten.

§ 7

Einladung des Vereinsvorstandes

Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes sind rechtzeitig vorher zu allen Sitzungen des Vereinsjugendausschusses und der Vereinsjugendversammlung einzuladen. Sie haben in den Sitzungen beratende Stimme.

§ 8

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können nur auf Antrag der Vereinsjugendversammlung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins beschlossen werden.